

Satzung der Gemeinde Sülzetal zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern -Gehölzschutzsatzung-

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs.2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 15 Abs. 2 und 4 sowie Abs. 3 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010 S.569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung beschlossen – zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung von 12.12.2019:

§ 1 Schutzzweck

Der in § 3 dieser Satzung beschriebene Gehölzbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu pflegen und zu entwickeln ist.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst gemäß § 34 BauGB die im Zusammenhang bebauten öffentlichen und privaten Flächen der Gemeinde Sülzetal und ihrer Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne der Gemeinde Sülzetal und ihrer Ortsteile.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Alle Laubbäume und Ginkgobäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
1. Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm,
 2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang ab 40 cm,
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm und mindestens ein Stamm einen Umfang von 30 cm aufweist.
 4. Alle Gehölze, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 18 ff des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gepflanzt wurden oder deren Pflanzung im öffentlichen Interesse erfolgte.

- (2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
- a) Obstbäume einschließlich von Wallnussbäumen,
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - c) Bäume die dem Geltungsbereich des Bundeskleingartengesetzes unterliegen,
 - d) Bäume auf Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche.
 - e) Nadelbäume und invasive Neophyten, wie z.B. eschenblättriger Ahorn (*Acer negundo*) und Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*).
 - f) Bäume innerhalb eines Waldes i. S. d. § 2 Abs. 1 bis 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 25.02.2016 und Bäume auf Biotopflächen i. S. d. § 22 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG,
 - ~~g) Alleebäume und einseitige Baumreihen und Naturdenkmale i.S.v. § 21 NatSchG LSA.~~
- (4) Der Landkreis Börde als untere Naturschutzbehörde ist für Alleebäume und einseitige Baumreihen i. S. d. §21 NatSchG LSA, für Naturdenkmale i. S. d. § 28 BNatSchG sowie für Gehölze, die Bestandteil gesetzlich geschützter Biotopie wie Streuobstwiesen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 Ziffer 7 NatSchG LSA, zuständig.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder deren Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich, der Kronenbereich entspricht dem Traufbereich des Baumes, der Wurzelbereich wird mit dem Traufbereich der Krone + 1,5 m definiert)_den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können.

Eine derartige Einwirkung liegt in der Regel vor bei:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Aufgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

- (3) Im unmittelbaren Bereich eines geschützten Gehölzes sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu Schädigungen führen können. Insbesondere gehören dazu:
- mechanische Beschädigungen aller Art,
 - Lagerung schädlicher Stoffe (Düngemittel, Mörtel, Chemikalien, Erdölprodukte u.ä.),
 - Versiegelung der Bodenfläche (die Wurzelbelüftung ist zu gewährleisten).
- (4) Es sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Absenkung des Grundwasserstandes im Bereich geschützter Gehölze führen.
- (5) Nicht unter die Verbote nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung fallen unaufschiebbare Maßnahmen:
- zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Gehölzen ausgeht oder die nicht von diesen ausgehen, aber nur durch gegen die geschützten Gehölze gerichtete Handlung abgewehrt werden kann.
 - die fachgerechte Pflege und Erhaltung durch die das charakteristische Aussehen der Bäume nicht wesentlich verändert oder das weitere Wachstum der Bäume nicht beeinträchtigt wird.
 - Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Straßen, Wegen, Plätzen, Freileitungen, erdverlegten Leitungen, Schienenwegen, sowie die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern notwendigen Maßnahmen an Bäumen.
 - Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung optimaler Pflegezustände auf gesetzlich geschützten Biotopen die durch Baumaufwuchs beeinträchtigt oder zerstört werden könnten, wie z.B. Streuobstwiesen.

Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen sind der Gemeinde Sülzetal unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken die in § 3 dieser Satzung beschriebenen Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Pflege- und Erhaltungsschnitte zur Gesundheitshaltung des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 erteilt die Gemeinde Sülzetal auf Antrag eine Ausnahme wenn:

- a) ein geschütztes Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- b) der Eigentümer aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
- c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- d) die Erhaltung eines Gehölzes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen und zulässigen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht öffentliches Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt,
- e) die Beseitigung zur Abwendung von Gefahren für Menschen und materielle Güter notwendig ist,
- f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
- g) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster beeinträchtigen (Verschattung),
- h) geschützte Bäume Gebäude oder andere bauliche Anlagen erheblich beeinträchtigen oder zu zerstören drohen,
- i) die Fällung von Hybridpappeln zum Zweck beabsichtigt ist, einen Baumbestand (Baumreihe, Flurholzstreifen, Feldgehölz) in einen Baumbestand aus einheimischen standortgerechten Arten umzuwandeln,
- j) es erforderlich ist, im Rahmen der Aufgrabung öffentlicher Straßen zum Zwecke der Sanierung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau (Krone, Stamm, Wurzelbereich) wesentlich zu verändern.

In allen Fällen ist nach dem Prinzip der Bewahrung des Vorhandenen zu verfahren.

- (2) Die Genehmigung einer Ausnahme gemäß Abs. 1 oder Befreiung gemäß § 7 ist bei der Gemeinde Sülzetal schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplans oder Fotos, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden, zu beantragen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Die Genehmigung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sein.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann i. S. d. § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Satzung auf Antrag gewähren, wenn:

- (1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- (2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Baumschutz bei Baugenehmigungsverfahren

Soll die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt werden, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist vor dem Bauantrag eine Erlaubnis bzw. Befreiung gemäß §§ 6 und 7 einzuholen.

§ 9 Ersatzpflanzung, Auflagen

Bei einer Ausnahme nach § 6 ist der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück im Verhältnis 1:1 zu beauftragen, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht.

Beträgt der Stammumfang, gemessen 1,00 Meter über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist grundsätzlich als Ersatz ein Baum mit einem Mindestumfang von 10-12 cm zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen halben Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen oder eine höhere Pflanzqualität zu wählen.

Die Art des als Ersatz zu pflanzenden Baums muss sich an der natürlichen Vegetation orientieren und soll standortheimisches Pflanzmaterial sein. In geeigneten Fällen kann auch die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume oder eine entsprechende Anzahl an standortheimischen Sträuchern gefordert werden.

Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 6 Abs. 1 Buchstabe c gestützt wird.

Sind die als Ersatz gepflanzten Bäume oder Sträucher zu Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Kann der Antragsteller nachweislich nicht auf seinem Grundstück diese Ersatzpflanzung ausführen, so kann die Verwaltung der Gemeinde Sülzetal hierfür Flächen zur Verfügung stellen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

§10 Folgenbeseitigung

Werden geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Störer, Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes für jeden entfernten Baum entsprechende Nachpflanzungen wie in § 9 dieser Satzung beschrieben vorzunehmen, zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

§11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und an geschützten Gehölzen Eingriffe vornimmt, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder deren Wachstum beeinträchtigen,
 2. entgegen, wie im § 4 Abs. 2, 3, 4, 5 dieser Satzung beschrieben, handelt,

3. entgegen § 6 dieser Satzung Anordnungen und Auflagen nicht Folge leistet,
 4. entgegen §§ 6 und 7 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Nebenbestimmungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt bzw. diesen nicht nachkommt,
 5. entgegen § 4 Abs. 5 unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht anzeigt,
- handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund des § 34 (2) Nr. 2 NatSchG des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
 - (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von den Verpflichtungen gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 19.03.2009 außer Kraft.

Sülzetal, 09.05.2019/12.12.2019

Jörg Methner
Bürgermeister

Dienstsiegel